

# RICHTLINIEN

Stand: 06.12.2017

## Förderung der Zusammenarbeit (Kleinaktivitäten) zwischen Schulen aus Bayern und aus der Tschechischen Republik – Mittel zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Der Bayerische Jugendring (BJR) vergibt im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung, zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

- 1. Zweck der Förderung**  
Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen aus Bayern und aus der Tschechischen Republik.
- 2. Gegenstand der Förderung**  
Aktivitäten, die Schülerinnen und Schüler aus Bayern und aus der Tschechischen Republik – sei es in Bayern oder im Partnerland – gemeinsam gestalten, zum Beispiel Sportfeste, Theaterabende, Projektstage, Konzerte, Exkursionen, SMV-Seminare.
- 3. Zuwendungsempfänger**  
Antragsberechtigt sind staatliche und kommunale Schulen, sowie staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Privatschulen in Bayern.
- 4. Art und Umfang der Förderung**  
Die Förderung erfolgt **als Projektförderung** im Wege der Festbetragsfinanzierung.  
Sie beträgt pauschal bis zu 500 EUR für das Kalenderjahr, und darf den unter Berücksichtigung von Zuwendungen von dritter Seite verbleibenden Fehlbetrag nicht übersteigen.

Die Zusammenarbeit mit der Partnerschule soll sich kontinuierlich über das ganze Kalenderjahr erstrecken; dementsprechend kann die Pauschale nicht ausschließlich für eine Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten, die Ausgaben für das Programm und – bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien – auch die Unterbringungskosten.

Bei Veranstaltungen im Ausland müssen die zu fördernden Ausgaben den bayerischen Schulen entstanden sein.

Nicht gefördert werden können Kosten für Gastgeschenke, laufende Verwaltungskosten oder Anschaffungen von bleibendem Wert (z. B. Computerausstattung). Auch Aufwendungen für Gastschulaufenthalte können nicht gefördert werden. Ferner darf die Zuwendung nicht verwendet werden für Veranstaltungen, die aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern gefördert werden (z. B. Schüleraustausch über mindestens vier Tage).

## **5. Bewilligung und Verfahren**

### **5.1. Antragsstellung**

5.1.1. Förderanträge sind bis 01. April des Veranstaltungsjahres beim Bayerischen Jugendring auf dem dafür vorgesehenen Formular dem Bayerischen Jugendring zu stellen.

5.1.2. Mit den zur Förderung beantragten Maßnahmen darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

### **5.2. Erforderliche Antragsunterlagen**

Dem Antrag auf Formblatt müssen beiliegen:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- die Beschreibung der geplanten Maßnahmen,
- Ausschreibungsunterlagen wie Rundschreiben, Prospekte etc. mit denen die Teilnehmenden über die Veranstaltung und die Teilnahmebedingungen informiert werden.

5.3. Über die sich aus dem Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel ergebende Zuwendung erhält der Antragsteller eine Bewilligung.

5.4. Über die Verwendung der Mittel ist ein zahlenmäßiger und inhaltlicher Nachweis zu führen. Die Einzelheiten dazu werden jeweils im Bewilligungsbescheid festgelegt.

5.5. Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

## **6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.